Mannheim Waldhof

NR. 57/3a
BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN VERKEHRSKNOTEN LUZENBERG

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPL. NR. 57/3

M 1:1000

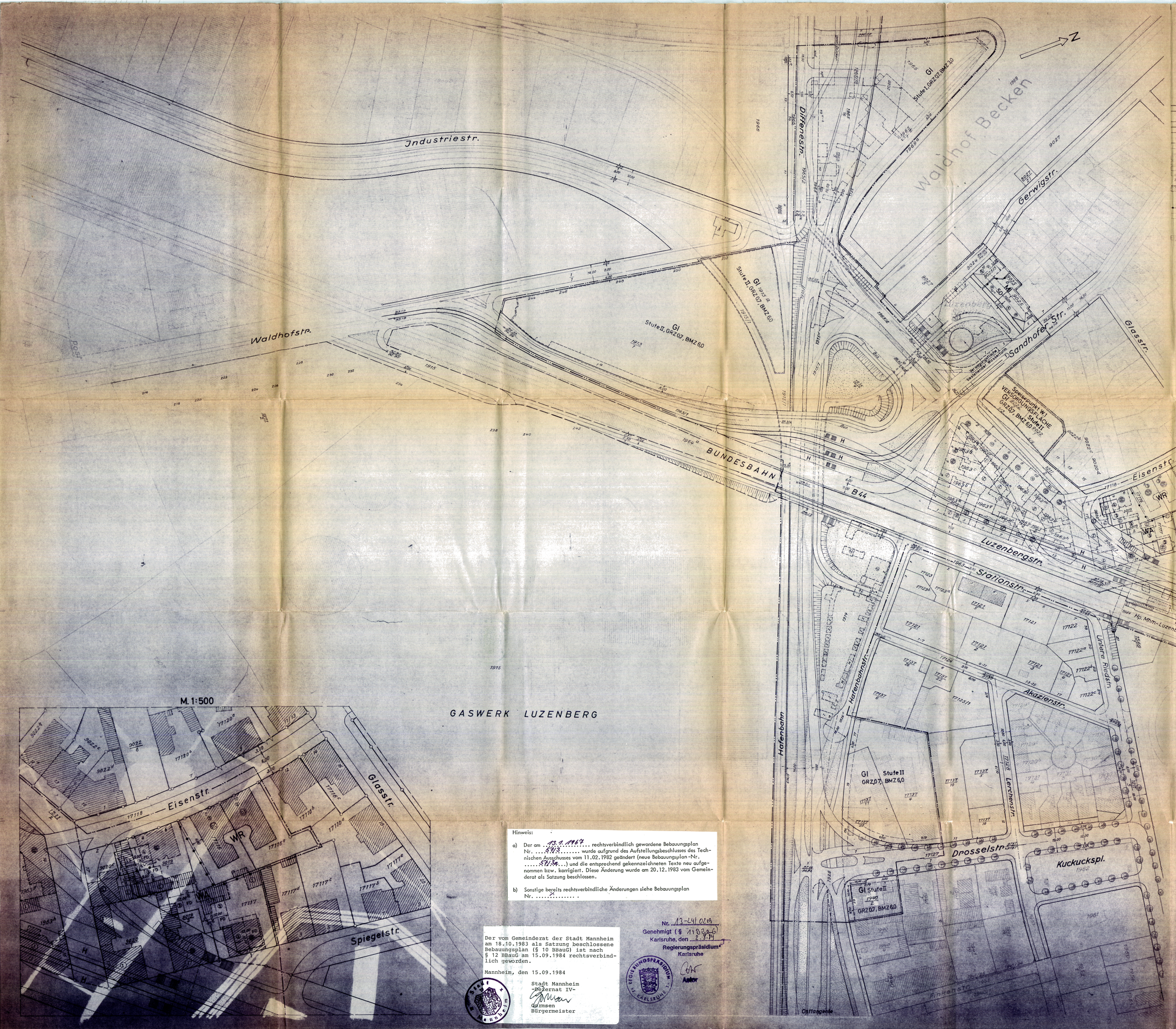

Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte oder bestehende Baulinie, sowie festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungs- und Baulinie } als Bau- und Straßenflucht festgestellt am 20.11.62, 6.8.63, 7.7.38, 29.2.54
- festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baulinie, sowie neu festzusetzende Straßenbegrenzungs- u. Baulinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Baulinie bei verbleibender Straßenbegrenzungslinie } als Bau- und Straßenflucht festgestellt am 20.11.62, 6.8.63, 7.7.38, 29.2.54
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Straßenbegrenzungs- und Baulinie
- Straßenflächen und -plätze — Straßengrün
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Bundesbahngelände — Industriebahngelände
- Böschungen neu
- 97,70 alte Straßenhöhen — 97,70 neue Straßenhöhen
- besonderer Bebauungsplan vorgesehen
- vorhandene und abzubrechende Gebäude
- MI Mischgebiete (§5 Bau NVO) — WA allgemeine Wohngebiete (§4 Bau NVO)
- GI Industriegebiete (§9 Bau NVO) — WR reine Wohngebiete (§3 Bau NVO)
- Abgrenzung der baulichen Nutzung
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen — vorgesehene Grundstücksgrenzen
- Geschosszahl bei vorhandener Bebauung ohne Dachausbau
- Geschosszahl bei vorhandener Bebauung mit Dachausbau
- Geschosszahl (zwingend); ~~Dachaufbauten nicht zulässig~~ (Beschl. d. T. A. v. 20.9.82)
- SD Satteldach 35° Neigung; ~~Dachaufbauten nicht zulässig~~ (Beschl. d. T. A. v. 20.9.82)
- GRZ Grundflächenzahl, GFZ Geschossflächenzahl, BMZ Baumassenzahl
- P Parkplätze, H Straßenbahnhaltestelle
- FD Flachdach, SG Sammelgaragen

Schriftliche Festsetzungen und Hinweise:

Die Profilgestaltung innerhalb der Straßenbegrenzungslinien ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Die angegebenen Bautiefen sind Höchstmaße.

Für die Bebauung gelten die Vorschriften der BauNVO. vom 26.6.1962 und der LBO. vom 1.1.1965.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG (§ 111(1) LBO).
ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A.V. 20.9.1982)

Dieser Bebauungsplan ist aufgrund einer während der Planauslegung gem. § 2 (6) BBauG. vorgebrachten Anregung bezüglich der Bebauung der Grundstücke Lgb. Nr. 17116 und 17116a, Eisenstr. 8 und 10, geändert worden.

Mannheim, den ..... Der Oberbürgermeister Ref. VIII — Stadtoberbaudirektor

Mannheim, den ..... Stadtplanungsamt — Stadtbaudirektor

Mannheim, den 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

M. 1:500

Hinweis:

a) Der am 13.1.1967 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 57/3 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 57/3a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. ..... .

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV-

Gormsen
Bürgermeister

Nr. 13-241 0219
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 2.8.84
Regierungspräsidium Karlsruhe

Astor

Gez. Juni 1963 Ziri. Geb. Febr. 1985 Ziri.